



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
66	StR Martin Lürwer	22.08.2017
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Martin Krieg	24750	-

Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Innenstadt-Nord	13.09.2017	Empfehlung
Ausschuss für Bauen, Verkehr und Grün	19.09.2017	Empfehlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	21.09.2017	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	28.09.2017	Empfehlung
Rat der Stadt	28.09.2017	Beschluss

Tagesordnungspunkt

Verlängerung der Stadtbahnlinie U44 von der heutigen Endhaltestelle Westfalahütte bis zur Warmbreitbandstraße - Planungsbeschluss -

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Dortmund beschließt, die Leistungen zur Planung der Verlängerung der Stadtbahnlinie U44 von der heutigen Endhaltestelle Westfalahütte bis zur Warmbreitbandstraße entsprechend dem Linienkonzept der „Westfalahüttenallee“ im Bebauungsplanbereich InN 219 - Hapterschließung Westfalahütte - im Einklang mit dem Stadtbahnentwicklungskonzept vom 14.02.2008 mit einem Gesamtinvestitionsvolumen für die Planung in Höhe von 3.400.000,00 Euro zu vergeben und beauftragt die Verwaltung, dementsprechend zu verfahren..

Die Finanzierung erfolgt aus dem Budget des FB 66 / PB 012 aus der Investitionsfinanzstelle 66_01209014153 – Erschließung Westfalahütte – mit folgenden Auszahlungen:

Haushaltsjahr 2018:	300.000,00 Euro
Haushaltsjahr 2019:	700.000,00 Euro
Haushaltsjahr 2020:	700.000,00 Euro
Haushaltsjahr 2021:	700.000,00 Euro
Haushaltsjahr 2022:	700.000,00 Euro
Haushaltsjahr 2023:	300.000,00 Euro

Das derzeit geschätzte spätere Gesamtinvestitionsvolumen des Vorhabens beläuft sich einschließlich der Planungskosten nach jetzigem Kenntnisstand auf ca. 38.400.000,00 Euro.

Die Investition bedingt einen noch zu konkretisierenden jährlichen Folgeaufwand. Dieser wird nach Abschluss der Planungsarbeiten in einer dem Rat zur Entscheidung vorzulegenden Baubeschlussvorlage dargestellt.

Personelle Auswirkungen

Die Maßnahme wird mit dem vorhandenen Personal ausgeführt. Das Budget ist vorhanden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Finanzierung erfolgt aus dem Budget des FB 66 aus der bestehenden Investitionsfinanzstelle 66_01209014153 – Erschließung Westfalenhütte – mit einem Betrag in Höhe von 3.400.000,00 Euro für die Planungskosten und vorbereitenden Maßnahmen. Die notwendigen Mittel sowie das entsprechende Verpflichtungsermächtigungsbudget werden im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018ff. haushaltsneutral innerhalb des vorhandenen investiven Budgets des FB 66 eingeplant. Es erfolgt keine Ausweitung des Budgets des FB 66.

Für die Maßnahme soll nach der Beendigung der Planungsphase ein Zuwendungsantrag gestellt werden. Die Baumaßnahme wird erst beim Vorliegen des Zuwendungsbescheides durchgeführt.

Nach Abschluss der Planungsleistungen für das o.g. Projekt wird das Tiefbauamt dem Rat der Stadt Dortmund eine konkretisierende Baubeschlussvorlage zur Entscheidung vorlegen. Hierin werden die Auswirkungen auf die Finanz- und Ergebnisrechnung dargestellt.

Ullrich Sierau
Oberbürgermeister

Jörg Stüdemann
Stadtdirektor / Stadtkämmerer

Martin Lürwer
Stadtrat

Begründung

Ziel des Bebauungsplanes InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte - ist es, weitere Flächen der Westfalenhütte in Wert zu setzen und gemäß der Rahmenplan-Zielsetzungen die Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen mit Verbindungs- und Erschließungsfunktionen.

Das verkehrliche Konzept beinhaltet eine neue öffentliche, diagonal verlaufende Hauptverbindungsstraße (heute „Hoeschallee“ genannt) von der Brackeler Straße bis zur Bornstraße, die auch der Entlastung der Nordstadt und des Borsigplatzviertels vom Durchgangsverkehr dienen soll. Außerdem ist eine öffentliche Ost-West-Verbindung (Westfalenhütten-Allee) südlich parallel zur werksinternen Springorumstraße geplant, die eine öffentliche Anbindung an die Bundesstraße 236 n und damit an das Autobahnnetz sowie weiter in Richtung Scharnhorst herstellt. Diese beiden Straßen bilden das Hauptstraßennetz für das Gelände der Westfalenhütte.

Der öffentliche Personennahverkehr ist derzeit im Bereich des Bebauungsplanes durch die vorhandene Buslinie 427 in der Rüschebrinkstraße im Osten, die Buslinie 456 aus Hörde kommend mit dem Haltepunkt Hoeschpark, die Stadtbahnlinien U 42 in der Bornstraße im Westen und U 44 in der Oesterholzstraße erschlossen.

Es ist vorgesehen, die Stadtbahnlinie U 44 im Einklang mit dem Stadtbahnentwicklungskonzept in der westlichen Springorumstraße und parallel zur geplanten Westfalenhüttenallee zu verlängern. Hierfür wird im Bebauungsplan InN219 eine mögliche Trasse innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsflächen berücksichtigt und die Fläche somit gesichert.

Nördlich des Gewerbegebietes Südost sind Aufweitungen der öffentlichen Verkehrsfläche zur Anlage von voraussichtlich zwei neuen Haltestellen für die verlängerte Stadtbahnlinie vorgesehen.

Für die Umsetzung der Stadtbahnplanung muss zunächst insbesondere eine Variantenuntersuchung im Rahmen der Vorplanung mit anschließender Ausarbeitung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Erlangung des Baurechts sowie zur Sicherstellung der Finanzierung erfolgen.

Die grob geschätzten Kosten für die Stadtbahnverlängerung belaufen sich auf ca. 35,0 Mio. Euro zzgl. 3,4 Mio. Euro Planungskosten.

Um insgesamt die kurzfristige Realisierung der Straßen-, Stadtbahn- und Ingenieurbauwerke zu ermöglichen, sollen bereits mit dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans InN 219 - Hapterschließung Westfalenhütte – Fördermöglichkeiten für den Bau der Stadtbahn im Bereich der „Westfalenhüttenallee“ mit der VRR AöR abgestimmt werden. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes InN 219 - Hapterschließung Westfalenhütte - ist voraussichtlich im Sommer 2018 zu rechnen.

Unabhängig von der Rechtskraft des Bebauungsplans InN 219 - Hapterschließung Westfalenhütte - ist es erforderlich, bereits vor Rechtskraft des Bebauungsplans mit der Stadtbahnplanung zu beginnen. Nur so können die komplexen Planungs- und Abstimmungsprozesse insbesondere unter Beteiligung Dritter (z. B. thyssenkrupp AG) so rechtzeitig erfolgen, dass im Ergebnis ohne Zeitverzögerung ein zusammenhängender Trassenausbau der „Westfalenhüttenallee“ und der mit der Stadtbahn zu querenden „Hoeschallee“ zur Ausführung gelangen kann.

Hierfür ist es erforderlich, die Planung der Stadtbahn zu beauftragen, was mit dem vorliegenden Beschluss ermöglicht werden soll.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksvertretung erfolgt auf der Grundlage des § 37 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Buchstabe c. der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 05.04.2011 in der aktuell gültigen Fassung.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs.1 Ziffer 1 der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 05.04.2011 in der aktuell gültigen Fassung.